

Presse und Geschichte – Neue Beiträge

Herausgegeben von  
Astrid Blome, Holger Böning  
und  
Michael Nagel

Band 41

# Deutsche Sprache und Kultur in Siebenbürgen

Studien zur Geschichte, Presse, Literatur und Theater,  
sprachlichen Verhältnissen, Wissenschafts-,  
Kultur- und Buchgeschichte; Kulturkontakten  
und Identitäten

Herausgegeben  
von Wynfried Kriegleder,  
Andrea Seidler und Jozef Tancer

edition lumière bremen

2009

## Juristischer Buchbesitz bei den Siebenbürger Sachsen in der Frühen Neuzeit.

Von Béla P. Szabó (Debrecen)

Dem Andenken  
von Dr. Ernst Wagner  
gewidmet

In der ungarischen rechtsgeschichtlichen Literatur wird allgemein angenommen, dass das römische Recht in Ungarn formell nie rezipiert wurde und so keinen unmittelbaren Einfluss auf die ungarische Rechtsentwicklung ausgeübt habe.

Der mittelbare Einfluss des römischen Rechts sowohl auf die mittelalterliche wie auch auf die neuzeitliche ungarische Rechtsentwicklung steht aber außer Zweifel. Sowohl Justinians Werk wie auch das *ius commune*<sup>1</sup> der auf dasselbe sich stützenden Glossatoren und Kommentatoren haben das feudale Recht Ungarns gleich dem Recht anderer europäischer Gebiete beeinflusst.<sup>2</sup>

Nach der Stellungnahmen der europäischen rechtshistorischen Wissenschaft ist Ungarn eindeutig als Teilhaber der europäischen Rechtskultur zu betrachten und unsere Privatrechtsentwicklung dem Wirkungsbereich des europäischen *ius commune* zuzuordnen.<sup>3</sup>

Diese Zuordnung ist nach dem derzeitigen Stand der Forschung zur ungarischen Privatrechtsgeschichte – besonders hinsichtlich der Neuzeit – ziemlich schmeichelhaft. Die Einwirkung der Gelehrten Rechte, des *ius civile* und des

<sup>1</sup> Zum Begriff *ius commune* siehe zusammenfassend Hans Thieme: *Gemeines Recht*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte I*. Hg. v. Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann. Berlin 1971, Sp. 1506-1510.; Giuseppe Ermini: *Ius commune e utrumque ius*. In: *Acta Congressus Iuridici internationalis VII saeculo a decretalibus Gregorii IX et XIV a codice Iustiniani promulgatis II*. Roma 1935, S. 505-535.

<sup>2</sup> Mit dem mittelalterlichen Einfluss des römischen Rechts in Ungarn beschäftigt sich György Bónis: *Einflüsse des römischen Rechts in Ungarn*. In: *Ius Romanum Medii Aevi V.10*. Mediolani 1964.; Ders.: *Középkori jogunk elemei. Római jog – Kánonjog – Szokásjog* [Die Elemente des mittelalterlichen ungarischen Rechts. Römisches Recht – Kanonisches Recht – Gewohnheitsrecht]. Budapest 1972.; Armin Wolf: *Die Gesetzgebung der entstehenden Territorialstaaten. Ungarn*. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte Bd. I*. Hg. v. Helmut Coing. München 1973, S. 723-731.

<sup>3</sup> Helmut Coing: *Das Recht als Element der europäischen Kultur*. In: *Historische Zeitschrift* (1984); Reiner Schulze: *Vom Ius commune bis zum Gemeinschaftsrecht – das Forschungsfeld der Europäischen Rechtsgeschichte*. In: *Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte. Ergebnisse und Perspektiven der Forschung*. Hg. v. Reiner Schulze (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 3). Berlin 1991, S. 6-7.

*ius canonicum (utrumque ius)*<sup>4</sup>, und ferner die Einwirkung der europäischen Rechtswissenschaft auf das ungarische Privatrecht und andere Rechtsgebiete der frühen Neuzeit ist nämlich im wesentlichen noch immer unerforscht, bleibt eine *terra incognita* für die moderne Forschung.

Zur Aufdeckung dieser *terra incognita* sind mehrere Möglichkeiten vorhanden und mehrere Forschungsansätze zu verwirklichen.

Nach einer der Forschungshypothesen<sup>5</sup> könnte man – durch die Feststellung, welche abendländische juristische, politische Bücher in welchen Maßen in Ungarn vorhanden waren und womöglich gelesen wurden – von einer neueren Seite die Möglichkeit der Rezeption der europäischen *ius commune* bezeugen und neben bzw. zusammen mit den Ergebnissen der Peregrinations-Forschung neue Anhaltspunkte zum ungarischen „stillen Rezeptionsvorgang“ geben.<sup>6</sup>

Nach Angaben aus der kulturgeschichtlichen Forschung bezüglich der einheimischen Bücherkultur konnte man schon früher feststellen, dass Bücher, welche gewisse grundlegende juristische Kenntnisse an die Leser vermittelten, so gut wie in jedem Winkel des frühneuzeitlichen Ungarn und Siebenbürgen aufzufinden waren. In jeder sozialen Schicht zeigte sich natürlich beachtliches Interesse an dem *Tripartitum*, der „Bibel des Adels“, und – neben den Produkten der spärlichen einheimischen juristischen Literatur – auch an „internationalen“, europäischen juristischen Arbeiten. Ungarn kann in der frühen Neuzeit auch in dieser Hinsicht wirklich als Teil der europäischen juristischen Gemeinschaft betrachtet werden.<sup>7</sup>

<sup>4</sup> Zum Begriff *utrumque ius* siehe Gero Dolezalek: *Jus utrumque*. In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II*. Hg. v. Adalbert Erler u. Ekkehard Kaufmann. Berlin 1978, Sp. 502-504.; Eltjo J. H. Schrage: *Utrumque Ius*. Über das römisch-kanonische *ius commune* als Grundlage europäischen Rechtseinheit in Vergangenheit und Zukunft. In: *Revue Internationale des Droits de l'Antiquité* (1992), S. 383-412.

<sup>5</sup> Béla Szabó: Frühneuzeitliche Rechtsrezeption in Ungarn und Siebenbürgen. Beschreibung eines Forschungsprojektes. In: *Siebenbürgische Semesterblätter* (1996/1), S. 6-12.

<sup>6</sup> János Zlinszky: *A magyar magánjog történetének hiányzó fejezetei (A római jogi csendes recepciója hazánkban?)* [Die fehlenden Kapitel der ungarischen Privatrechtsgeschichte. Die stille Rezeption des römischen Rechts in Ungarn?]. In: *Állam- és jogtudomány* 28 (1985), S. 564. Siehe dazu noch Béla Szabó: Rolle des europäischen „*ius commune*“ in der ungarischen Privatrechtsentwicklung der frühen Neuzeit – Das Zeugnis der Rechtswissenschaft. In: *Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag*. Hg. v. Martin Josef Schermaier, J. Michael Rainer, Laurens C. Winkel. Köln-Weimar-Wien 2002, S. 765-777.

<sup>7</sup> Béla Szabó: *Jogászaiink olvasmányai a korájukban* [Bücher unserer Juristen in der frühen Neuzeit]. In: *Iskolakultúra* (1997. május), S. 23-34. Ders.: *Juristen und Bücher im frühneuzeitlichen Ungarn*. In: *Bürgerliche Kultur im Vergleich. Deutschland, die böhmischen Länder und das Karpatenbecken im 16. und 18. Jahrhundert*. Hg. v. István Monok. Szeged 1998, S. 45-69.

Beim Konzipieren der Forschungshypothese hat man folgenden Gedanken zum Ausgangspunkt genommen: Betrachtet man den rationalisierenden Charakter der Rechtswissenschaft, dass die Juristen sich im tagtäglichen Leben mit der fachgerechten Lösung praktischer Problemen beschäftigen, könnte man annehmen, dass sie ihre Arbeitsmittel auch rational auswählen. Auch die ungarländischen und siebenbürgischen „Juristen“ sollten also die Bücher erworben und in ihre Bibliotheken eingereiht haben, die sich für ihre Arbeit brauchbar erwiesen oder mindestens als brauchbar angesehen wurden. Andererseits konnte man auch annehmen, dass eine Person, die viele oder mehrere juristische Bücher besessen hat, sich selbst als Jurist oder als sich für juristische Fragen Interessierende ausweise oder zumindest unter ihren Vorfahren oder Verwandten eine solche Person zu finden wäre. Das Vorhandensein von juristischen Büchern in den frühneuzeitlichen ungarischen und siebenbürgischen Bibliotheken, Bücherverzeichnissen und Nachlassinventaren versteht sich also wegen des Vorhandenseins der rechtlichen Probleme der damaligen Gesellschaft von selbst. Aber die Frage, woher die in Ungarn und Siebenbürgen vorhandenen juristische Bücher stammten und welchen Inhalt sie hatten, kann über die Kenntnisse, über das Fachwissen und über die Schulung der ungarischen und siebenbürgischen rechtskundigen Intelligenz sehr viel aussagen.

Bei der Anwendung, bei der Weiterentwicklung der Rechtskenntnisse ist nämlich die Reproduzierbarkeit, die Handhabung der Materie, die sich in den Büchern verkörpernde Möglichkeit, die „potentielle Lesbarkeit“ unheimlich wichtig. Wenn wir erfahren würden, welchen in Bücher gefasste Lösungsmuster unsere Rechtskundigen folgten, könnten wir direkte Beweise für den Einfluss des europäischen *ius commune*, für die zwangsläufige oder freiwillige Befolgung der europäischen Beispiele finden.

Die eventuelle Präsenz der modernsten, neuesten ausländischen Rechtsbücher in den bekannten Bücherverzeichnissen könnte davon zeugen, dass unsere Rechtskenner in anderen Gebieten Europas angenommene Muster befolgten. Dies kann vielleicht einen noch unmittelbareren Beweis für die Rezeption des *ius commune* in Ungarn bieten als der Umstand, dass die Jurastudenten unter den Peregrinanten (Universitätsbesuchern) eine relativ große Zahl ausmachten.<sup>8</sup>

Man konnte begründet glauben, dass dies auch bei den Sachsen der Fall war, wenn man die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privat-

<sup>8</sup> Béla Szabó: *Magyarországi joghallgatók külföldi akadémiákon a 16-18. században. Kérdések és eredmények* [Jurastudenten aus Ungarn an ausländischen Hochschulen im 16.-18. Jahrhundert. Fragen und Ergebnissen]. In: *Rendi társadalom, polgári társadalom 6. Írástörténet – szakszerűség*. [Ständische Gesellschaft, bürgerliche Gesellschaft 6. Schriftgeschichte – Fachkompetenz]. Hg. v. Csaba Sasfi. Szombathely 2001, S. 87-93.

rechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigt. Denn das Rechtsleben und die Rechtskultur der Siebenbürger Sachsen ragt unter den Rechtsgebieten des historischen Ungarn besonders heraus, wenn wir die Rolle des römischen Rechts in der frühneuzeitlichen Privatrechtsentwicklung der Siebenbürger Sachsen berücksichtigen. Den einzigen Fall der formellen Rezeption des römischen Rechts im frühneuzeitlichen Karpatenbecken kann nämlich gerade die Rechtsgeschichte der Sachsen vorweisen.<sup>9</sup>

1583 wurde – wie bekannt – in Kronstadt ein mit Recht Aufmerksamkeit beanspruchendes Rechtsbuch in deutscher und lateinischer Fassung veröffentlicht. Es war das Statutarrecht (*Eigen-Landrecht*) der Siebenbürger Sachsen, bestätigt durch den Fürsten Stephan Báthori.

Das römische Recht erscheint in diesem Werk in zweifacher Weise. Einmal zeigen die Statuten selbst eine auffallend starke und direkte Beeinflussung durch Satzungen des römischen Rechts. Über die Anwendung der Statuten wird aber auch folgendes angeordnet:

Richter sollen fürnemlich mercken, daß sie immer nach den geschriebenen Rechten, oder ja nach des Landes Sitten und Brauch, ihre Urteile aussprechen: Tragen sich aber Sachen und Fälle zu, darüber kein geschrieben Recht nicht gefunden würde, sie sollen sich nach des Landes langwieriger Gewohnheit richten: denn ein langer Brauch und Gewohnheit, so gemeinem Nutzen nicht zuwider ist noch schadet, mag für ein Recht gehalten werden.<sup>10</sup>

Und weiter heißt es: „Was nun insonderheit in diesem kurzen Auszug der Rechten, nicht außdrücklich verfasst ist, soll auß den alten Käyserlichen Rechts-Regeln und Satzungen, sofern sie unserer Landschafft gemäß, erholet werden.“<sup>11</sup> Es wird also durch das Rechtsbuch kaiserliches, also römisches

<sup>9</sup> Siehe Béla Szabó: Die Rezeption des Römischen Rechts bei den Siebenbürger Sachsen. In: *Publicationes Universitatis Miskolciensis, Sectio Juridica et Politica* Tom. IX (1994), S. 173-194 und die dort zitierte Literatur. Von der neuesten Literatur siehe Felix Sutschek: *Das deutsch-römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht)*, Stuttgart 2000. Günther H. Tontsch: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnis der sächsischen Nationsuniversität. In: *Gruppenautonomie in Siebenbürgen: 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Hg. v. Wolfgang Kessler. Köln-Wien 1990, S. 29-43.

<sup>10</sup> Friedrich Schuler von Libloy: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania. Das Eigen Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen*. Hermannstadt 1853, S. 242. Lateinisch: „Judex in primis observare debet, ut aliter non judicet, quam quod legibus aut consuetudinibus aut moribus proditum est. In quibus autem caussis scriptis legibus non utimur, id sequi oportet, quod moribus et consuetudine introductum est. Nam longa consuetudo, quae utilitates publicas non impedit, pro lege servabitur.“ (Statuta I. 1. 5.)

<sup>11</sup> Schuler von Libloy: *Statuta* (Anm. 10), S. 243. Lateinisch: „Quidquid autem his legibus specialiter non est expressum id veterum legum constitutionumque regulis, imperatorio jure comprehensis, omnes relictum intelligant.“ (Statuta I. 1. 7.)

Recht als anwendbares Subsidiarrecht erwähnt, was in der ungarischen Rechtsgeschichte ein alleinstehender Fall ist.

Diese Rezeption war zwar nur eine territoriale, doch wird ihre Bedeutung dadurch erhöht, dass die *Universitas Saxonum* in Siebenbürgen im 16. und 17. Jahrhundert eine bedeutende politische Rolle spielte und ihren wirtschaftlichen Einfluss in ganz Ungarn hatte.

Die jahrhundertlange bewusste rechtserneuernde Tätigkeit der sächsischen Nation wurde mit der Abfassung und dem Inkrafttreten des Rechtsbuches abgeschlossen. Das Werk war nicht ohne Lücken, hat jedoch die Probe der Zeit bestanden.<sup>12</sup> Die sächsischen *Statuta* haben mit kleineren Ergänzungen bzw. Modifizierungen das Rechtsleben des verwaltungsmäßig und jurisdiktionell autonomen Sachsengebietes drei Jahrhunderte lang bestimmt.<sup>13</sup> Sie wurden durch die Fürsten Siebenbürgens, dann durch die ungarischen Könige – die bis 1848 auch Großfürsten Siebenbürgens waren – mehrfach bestätigt. Ergänzt wurden sie meist durch die für Österreich ausgegebenen Normalien, sodass die Statuten nicht so sehr mit den königlich-ungarischen, als mit den österreichischen in Einklang gebracht worden sind.

Dass diese Gesetze weit über das sächsische Territorium hinaus Interesse fanden, zeigen die mehrfachen ungarischen und die einmal veranstalteten rumänischen und griechischen Übersetzungen.

Römisches Recht, *ius commune*, war also bei den Sachsen geltendes Recht. Die subsidiäre Anwendbarkeit des kaiserlichen (römisch-kanonischen) Rechts – ausdrücklich manifestiert im *Eigen-Landrecht* – sollte die Berücksichtigung der westeuropäischen juristischen Literatur bei den Siebenbürger Sachsen besonders fördern, und dies konnte – musste sogar – sich womöglich auch im Buchbesitz der Sachsen widerspiegeln. Viel akzentuierter vielleicht als in anderen Territorien des königlichen Ungarn und des fürstlichen Siebenbürgen.

Unsere Hoffnungen haben auch die Ausführungen des jungen Kollegen Attila Verók aus dem Jahre 1999 ein bisschen weiter geschürt:

Schließlich sei noch auf die Entstehung medizinischer, juristischer und anderer Fachbibliotheken am Anfang des 18. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der bürgerlichen Lesekultur hingewiesen. Deren Wurzeln existierten

<sup>12</sup> Adolf Laufs: *Das Eigen Landrecht der Siebenbürger Sachsen*. Hg. v. Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde. München 1973, S. XIII-XIV.

<sup>13</sup> Zur weiteren Geschichte des Rechtsbuches siehe Friedrich Schuler von Libloy: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Ein Leitfaden für die Vorlesungen über I. Geschichte der siebenbürgischen Rechtsquellen, II. Geschichte der siebenbürgischen Rechts-Institute*. 2 Bde. Hermannstadt 1854-56. Friedrich von Sachsenheim: *Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch vom Juni 1811 gültig für Siebenbürgen vom 1. September 1853 verglichen mit dem siebenbürgischen Civilrechte*. Wien 1856.

zwar schon früher, doch wirkte sich die Dominanz theologischer Werke und antiquarischer Bücher hemmend auf die Fortentwicklung dieser Spezialbibliotheken aus.<sup>14</sup>

Es ist wahr, dass er schon damals versuchte, seine Leser zu ernüchtern:

In den siebenbürgisch-sächsischen Gebieten mangelte es aber nicht nur an aktuellen Lesestoffen, sondern auch an anderen Themen. Neben den bereits erwähnten geographischen Werken sind auch naturhistorische, juristische, historische, geschichtsphilosophische und politikwissenschaftliche Werke verhältnismäßig kaum vorhanden. Die meisten erfassten Bücher können zwei Gruppen zugeordnet werden: klassische Autoren und Theologie.<sup>15</sup>

Damals haben diese ernüchternden Worte noch nicht hemmend gewirkt, denn in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre habe ich die vorläufige Aufbereitung einiger archivalischen Quellensammlungen von István Monok erhalten so z.B. die Teilungsprotokolle des Archivs der Stadt Bistritz, die im Ungarischen Staatsarchiv in Budapest verfilmt zu finden sind. In diesen haben die Literaturhistoriker von Szeged etwa 90 Bücherverzeichnisse ausgemacht und ausgewertet. Nach den erstellten Verzeichnis-Beschreibungen (*Könyvtártörténeti Füzetek*) wies ein Zehntel der Verzeichnisse juristische Bücher auf.<sup>16</sup> So die Bibliothek des Stadtrichters Samuel Bede, des Notars Martin Böhm und des Stadthannen (*Villicus*) Samuel Decani. Der Anteil der juristischen Bücher schien den gewöhnlichen Prozentsatz anderer Städte Ungarns zu erreichen.

Nach den Bistritzer Daten konnte man die Veröffentlichung der Bücherverzeichnisse anderer sächsischer Städte kaum erwarten. Damals sah es so aus,

<sup>14</sup> Attila Verók: Zur Lesekultur der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In: *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde* 22 (1999/2), S. 220. Wörtlich übereinstimmend: *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen 1575-1750*. Hg. v. István Monok, Péter Ötvös, Attila Verók. (Erdélyi könyvesházak IV/1-2 = Adattár XVI-XVII. századi szellemi mozgalmaink történetéhez. 16/4 [Siebenbürgische Bibliotheken IV/1-2 = Materialien zur Geschichte der Geistesströmungen des XVI.-XVIII. Jahrhunderts in Ungarn]). Budapest 2004, S. XXI.

<sup>15</sup> Siehe Attila Verók: Zur Lesekultur (Anm. 14), S. 219. Die Äußerung bezieht sich hauptsächlich auf Bistritz, aber man kann sie in bestimmter Hinsicht auch verallgemeinern. Dies wurde später auch getan: *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. XXI und Attila Verók: Az erdélyi szász polgárság 16-18. századi könyvjegyzékeinek olvasmánytörténeti tanulságai. [Die lesegeschichtliche Auswertung von Bücherverzeichnissen des siebenbürgisch-sächsischen Bürgertums aus der 16.-18. Jahrhundert] In: *Könyves műveltség Erdélyben* [Büchekultur in Siebenbürgen]. Hg. v. Réka Bányai, Marosvásárhely 2006, S. 38. Zur Problematik siehe noch Attila Verók: Über die Bücherverzeichnisse der Siebenbürger Sachsen im 16. Jahrhundert. In: *Humanismus in Ungarn und Siebenbürgen: Politik, Religion und Kunst im 16. Jahrhundert*. Hg. v. Ulrich A. Wien, Krista Zach. (=Siebenbürgisches Archiv 37). Köln 2004, S. 219-232.

<sup>16</sup> *Könyvtártörténeti Füzetek IV*. [Hefte zur Bibliotheksgeschichte]. Szeged 1985, passim.

dass die neuen Quellenausgaben unsere Forschungshypothese bekräftigen und voll untermauern werden.

Die Veröffentlichung der vollständigen – noch fassbaren – Bücherverzeichnisse und fragmentarischen Quellen im Jahre 2004 hat unsere Hoffnungen nur teilweise – eher nicht – erfüllt.

Meine augenfälligsten Erfahrungen kann ich in folgenden – natürlich fast beliebig vermehrbaren – sechs Thesen zusammenfassen:

1. Natürlich musste man sich schon früher – während der Aufarbeitung des früher veröffentlichten (nicht siebenbürgisch-sächsischen) Quellenmaterials – mit dem ewigen Zweifel auseinandersetzen, inwieweit die uns verbliebenen Quellen ein wahrheitsgemäßes Gesamtbild über die Lesestoffe der frühneuzeitlichen „Karpatenbeckens“ vermitteln können. Betrachtet man die aus bekannten Gründen lückenhaften und unregelmäßigen Bestände der ungarischen und siebenbürgischen Archive, kann man den Zweifel als begründet ansehen. Die vorhandenen Bücherlisten und die darin verzeichneten etwa 100.000-110.000 Titel konnte man aber – nach der Meinung der Fachliteratur – als eine repräsentative Datenbasis ansehen, die auf die Frage „was wurde gelesen?“, eine – der historischen Wahrheit angenäherte – Antwort geben kann.

Diese Vermutung konnte das sächsische Material nicht bekräftigen.

Von den Siebenbürger Sachsen sind aus dem 16. bis 18. Jahrhundert (bis 1750) 345 Bücherverzeichnisse – davon 329 Privat- und 16 Institutsammlungen – erhalten geblieben. Das sind mehr als 17 Prozent der fast 2000 Bücherverzeichnisse, die auf dem Gebiet des frühneuzeitlichen Ungarns bekannt sind, also beinahe ein Fünftel aller Bücherverzeichnisse im Karpatenbecken vom 16. bis 18. Jahrhundert (bis 1750).

Der Anteil der juristischen Bücher in den früher bekannten – von anderen Gebieten des Karpatenbeckens herrührenden – Verzeichnissen beträgt etwa 5%. Bei den Sachsen ist dies weit weniger unter den inventarisierten etwa 10.000 Büchern. Der Teil der als juristisch oder politikwissenschaftlich identifizierbaren Titel (etwa 500 Titel) beträgt bei den Sachsen zwar auch etwa 5%. Aber davon fällt etwa die Hälfte (230 Titel) auf die Sammlung der Kronstädter Gymnasialbibliothek. Ohne deren vorzügliches juristisches Material am Ende des 16. Jahrhunderts können die Privatbibliotheken juristische Bücher nur in einer Höhe von weniger als 3% aufweisen.

Dieser Anteil wird auch dadurch nicht erheblich verbessert, dass bei der Veröffentlichung der Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen (anders als bei anderen früheren Erschließungen) auch die sogenannten „fragmentarischen Daten“ berücksichtigt wurden. (Unter fragmentarischen Daten werden solche Inventarbefunde verstanden, die nur einige Titel – meistens unter 5 Bücher – auflisteten.) Die Zahl dieser Fragmente erreicht in den von Sachsen bewohnten Regionen

623, aber davon weisen nur 10 „Kataloge“ insgesamt 14 – als juristisch einstuftbare – Titel auf. Diese „Bibliothek-Existenz-Zeugen“ sind also als entbehrlich zu betrachten.

Soweit pflichte ich – hinsichtlich des juristischen und politikwissenschaftlichen Befundes – den Ausführungen von Verók vollständig bei: Es muss festgestellt werden, „daß wir über die lesegeschichtlichen Verhältnisse bei den Siebenbürger Sachsen im 16.-18. Jahrhundert weiterhin zum Teil ein lückenhaftes Wissen haben.“<sup>17</sup> Bezüglich der juristischen Bücher können wir nicht hoffen, dass unser heutiges Wissen ausreicht, um relevante Aussagen über das juristische Wissensniveau der Sachsen in der frühen Neuzeit machen zu können. Wir können nur hoffen, dass die Heranziehung anderer Quellen – so die vollkommene Bearbeitung des in den siebenbürgischen Büchersammlungen aufbewahrten, auf etwa 20.000 Stücke geschätzten Büchermaterials aus dem 16. Jahrhundert, beziehungsweise mehrere Zehntausend aus dem 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammende Exemplare und die Registrierung der Bücher der jeweiligen sächsischen Besitzer – uns später zu einer besseren Darstellung verhelfen kann.

2. All dies bedeutet nicht, dass bei den Sachsen keine schöne juristische Buchsammlung zu finden wäre. Aber es ist weit seltener als in den nord- oder westungarischen Städten.

Was die Vorfindbarkeit der juristischen Bücher anbelangt, können wir feststellen, dass die Hälfte der inventarisierten juristischen und politikwissenschaftlichen Bücher in den Institutsbibliotheken zu finden war. Darüber weiter unten.

Wenn man die gängige Kategorisierung der Privatbibliotheken der Bürger<sup>18</sup> heranzieht, so sieht man, dass fast jede siebte der kleineren Sammlungen (maximal 20 Titel – mit 77%-em Anteil unter den Privatbibliotheken) mindestens ein juristisches Buch aufweisen konnte. Auf sie fällt fast 20% der juristischen Bücher der Privatverzeichnisse. Jede vierte mittelgroße Bibliothek (21 bis 100 Stück) hatte juristische Bücher aufzuweisen. Ihr Anteil beträgt fast 40%. Fast jede große Privatbibliothek (Bücherlisten, in denen mehr als 100, aber weniger als 200 Bücher vorkommen) hatte mindesten 1-2 juristische Bücher, mit einem 10%igen Anteil an dem Ganzen. Und auch in den sogenannten Humanistenbibliotheken (mehr als 200 Bücher) konnte man mindestens einige, manchmal mehrere Dutzende juristische Bücher vorfinden. (Ihr Anteil ist etwa 27 %).

<sup>17</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. X.; Attila Verók: *Az erdélyi száz polgárság* (Anm. 15), S. 26.

<sup>18</sup> Gábor Farkas: *A 16-17. századi polgári könyvtárak típusai* [Die Typen der bürgerlichen Bibliotheken des 16.-17. Jahrhunderts]. In: *Magyar Könyvszemle* 108 (1992), S. 100-121.

	Anteil unter den Verzeichnissen	Anteil unter den Verzeichnissen mit juristischen Büchern
- 5		3 %
6-20	77 %	20 %
21-100	19 %	40 %
101-200	2 %	10 %
200-	2 %	27 %

Die größte Anzahl von juristischen Büchern listet die *Bibliotheca Kinderana*, also die Bibliothek des Johann Kinder von Friedenberg in Hermannstadt aus dem Jahre 1740 auf.<sup>19</sup> Der Besitzer war in der Verwaltung tätig und starb als Bürgermeister von Hermannstadt. In seiner mehr als 540 Bände zählenden Humanistenbibliothek finden wir fast 40 juristische Bücher. Seine wertvolle und moderne Sammlung und seine Beamtenlaufbahn zeigen, dass mit so vielen Fachbüchern schon professionelle juristische Arbeit zu liefern war.

Dies wird auch durch die Sammlung von Jacob Sachs von Harteneck einige Jahre später bestätigt. Aus seinem Nachlass wurden im Jahre 1747 dem Rathaus von Hermannstadt 22 hochwertige juristische Werke und eine „*Braunschweig-Lüneburgische Apotheker Taxe*“ als Vermächtnis gegeben.<sup>20</sup> Die juristischen Bücher stammen vorwiegend aus dem 17. Jahrhundert und machen wahrscheinlich nur einen Teil der Sammlung Hartenecks aus, aber über andere Bücher haben wir keine Nachricht mehr. Aus diesen zwei Sammlungen können wir uns ein Bild machen, was bei den Beamten der Siebenbürger Sachsen wirklich vorhanden sein konnte.

<sup>19</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 404-421. Johann Kinder (ab 1720 von Friedenberg) (d. Ältere) studierte zuerst Theologie in Wittenberg, dann Jura an einer anderen deutschen Universität. Dann hatte er eine glänzende Beamtenlaufbahn in seiner Heimatstadt, vom Sekretär (1703) bis zum Stuhlrichter (1734) und Bürgermeister von Hermannstadt (1739). Sein Sohn war ebenfalls Jurastudent in Halle, nachdem er auch in Leipzig einige Jahre verbracht hatte. Zum Älteren: *Allgemeine Deutsche Biographie* 15. Leipzig 1882, S. 749-753.; Joseph Trausch, Friedrich Schuller: *Schriftsteller-Lexikon oder biographisch-literarische Denkbücher der Siebenbürger Deutschen*, Kronstadt und Hermannstadt 1868-1902, Nachdruck der Bände 1-4. Mit einer Einführung von Hermann A. Hienz. (=Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 7/1-IV) 1983, II. S. 252.; Miklós Szabó, László Szögi: *Erdélyi peregrinusok*. [Siebenbürgische Pregrinanten]. Marosvásárhely 1998, Nr. 2069. Szabó und Szögi mischen die Daten der zwei Kinder zusammen. Zum Jüngeren siehe Attila Tar: *Magyarországi diákok németországi egyetemeken és főiskolákon 1694-1789*. [Ungarländische Studenten an den deutschen Universitäten und Hochschulen 1694-1789]. Budapest 2004, Nr. 1001, 2599.

<sup>20</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 497-498.

Man kann aber ohne Schwierigkeiten auch Sammlungen und Listen finden, die sich – aus welchem Grund auch immer – der verallgemeinernde These widersetzen. Wir finden immer wieder städtische Würdenträger (Königsrichter, Stadtrichter, Ratsherren, Notare) die gar keine juristischen Bücher, nicht einmal ein Exemplar des *Eigen-Landrechts* besessen haben.

Dadurch können wir nicht bestätigen, dass die Würdenträger, die mit Verwaltungs- und Justizsachen beschäftigt waren, auch die dazu nötigen Rechtsquellen und die Literatur parat gehabt haben. Bei einer Reihe von Bistritzer Senatoren und Ratsherren können wir den Verdacht haben,<sup>21</sup> *Judices* der Städte und sogar Königs- und Stuhlrichter haben (laut den überkommenen Bücherverzeichnissen) die Jurisprudenz von ihren Häusern ferngehalten.<sup>22</sup>

Es ist aber unbestreitbar, dass mehrere juristische Bücher – wenn überhaupt – nur in den Verzeichnissen von Beamten oder bei den wenigen „Freiberuflern“ auftauchen.<sup>23</sup> Eine beispielhafte Professionalisten-Sammlung – wo die Proportion der juristischen Bücher um die 20% liegt<sup>24</sup> – könnten wir unter den siebenbürgisch-sächsischen Bücherverzeichnissen nur ausnahmsweise vorfinden.<sup>25</sup>

3. Entgegen den Befunden der nord- und westungarischen Städte, wo außer den Advokaten und Beamten auch andere Bürger Interesse an juristischen Büchern gezeigt haben, ist dies in den sächsischen Städten eher die Ausnahme. Dort (in Ungarn) gab es auch wohlbegüterte Stadtbürger, die trotz des fehlen-

<sup>21</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger* (Anm. 14), S. 40-41, 42, 46, 48-49, 76, 81-82, 96, 98-99, 152.

<sup>22</sup> Der Schäßburger Königsrichter, Andreas Gebbel (+1677) hat nur ein *Tripartitum* und ein *Fasciculus Criminalium* besessen. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 755-756.; Der Leschkircher Königsrichter, Thomas Verner (+1682), der früher auch peregriniert hat, begnügte sich mit einem einzigen politischen Werk von Justus Lipsius. Ebd. S. 230.; Paul Benkner, Stadtrichter von Kronstadt (+1719), hat ein Stück bilinguales *Tripartitum* unter seinen 60 Büchern parat gehabt. Ebd. S. 692.; Sein berühmter Vorgänger, Michael Weisz, hat (im Jahre 1608) in die 90 Band starke Geschenksammlung an die Kronstädter Gymnasialbibliothek nur eine *Institutiones Iuris Imperialis* eingereiht. Ebd. S. 562.; Generationen von Stadt- und Stuhlrichter brauchten kein juristisches Buch (weder Rechtsquellen, noch Bearbeitungen) in ihrer Privatbibliotheken zu haben. Ebd. S. 175-176., 204., 330. 731-732. 737. 757.

<sup>23</sup> Von letzteren ist die Verlassenschaft von Daniel Laßel hervorzuheben. Der Kronstädter Procurator hinterließ nur 7 Bücher, davon war aber 5 prozessrechtliche Arbeiten. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 644.

<sup>24</sup> Siehe Béla Szabó: *Juristen und Bücher* (Anm. 9), S. 60. In Ödenburg findet man mehrere solche Bibliotheken.

<sup>25</sup> Diese Verzeichnisse rühren aus Bistritz her: Andreas Decani (siehe weiter unten), Samuel Bede, Samuel Decani. (S. 108-109, 117-119, 148-149). Von anderen Städten könnten wir vielleicht aufgrund der erwähnten Harteneckschen Sammlung etwas Ähnliches vermuten, aber wir kennen nur einen Bruchteil der Sammlung. (siehe oben)

den unmittelbaren Kontakts zum Rechtsleben in ihren vielseitigen Buchsammlungen auch juristischen Werken Platz gewährt haben.<sup>26</sup>

Während in ungarischen Städten sowohl die Schulmeister als auch die Priester einige uns interessierende Bücher besessen haben und die Ausgaben der *Institutiones* von Justinian in verschiedensten Sprachen sowie bestimmte Rechtsquellen in den Regalen der für die Grundschule verantwortlichen, in Dörfern bzw. in Städten wirkenden Schulmänner Platz gefunden haben, hat die Kleinintelligenz der Sachsen – laut den zur Verfügung stehenden Quellen – fast kein Interesse für solches Wissen gezeigt.<sup>27</sup>

Immerhin können wir bei den Sachsen feststellen, dass die Erwähnungen von *Eigen-Landrechts*-Exemplaren zwar ziemlich selten, dass sie aber auch bei einfachsten Leuten zu vermerken sind. Auch Handwerker und einfache Bürger haben diese wichtigste Quelle der sächsischen Jurisdiktion in ihren Regalen oder in Buchkisten bewahrt.<sup>28</sup> Erwähnenswert ist in dieser Hinsicht, dass die Amtsleute sehr unterrepräsentiert sind, denn nur 15% der etwa 30 Titel gehörten einem Beamten oder Senator.

Das „Desinteresse“ an der wichtigsten Rechtsquelle der Sachsen zeigt sich auch im Buchbestand der Institutsbibliotheken. Während die Bibliothek des evangelischen Kapitels in Herrmannstadt (im Jahre 1740) immerhin ein Exemplar aufweisen konnte, listeten die vier Verzeichnisse der Gymnasialbibliothek in Kronstadt – Brutstätte der Statuten – kein Exemplar auf. Verblüffend indes, dass die Kapitelbibliothek sogar drei verschiedene Ausgaben des *Tripartitums* von Werböczy auflistet. Wohlgemerkt: Ein *Eigenlandrecht* – drei *Tripartitum*.

<sup>26</sup> Unter anderem Peter Czernay, Bürger aus Bartfeld (1642). In: *Magyarországi magánkönyvtárak 1533-1657*. [Privatbibliotheken in Ungarn 1533-1657]. Szeged 1986. (Adattár XVI-XVII. századi szellemi mozgalmak történetéhez 13. [Materialien zur Geschichte der Geistesströmungen des XVI.-XVIII. Jahrhunderts in Ungarn 13.]), S. 147-149; Sigismund Zimmerman, Händler aus Eperjes (1687). In: *Magyarországi magánkönyvtárak 1588-1721*. [Privatbibliotheken in Ungarn 1588-1721]. Szeged 1992. (Adattár XVI-XVII. századi szellemi mozgalmak történetéhez. 13/2. [Materialien zur Geschichte der Geistesströmungen des XVI.-XVIII. Jahrhunderts in Ungarn 13/2]), S. 118-127.

<sup>27</sup> Eine Ausnahme bildet der mediascher Rector Peter Nußbaumer (+1670), der neben seinen Schulbüchern sowie klassischen und lutheranischen Autoren auch elementare juristische Bücher (*Institutiones* von Justinian, *Tripartitum*, Wesenbeck's Pandekten-kommentar) besessen hat. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 745-746. Eher als negatives Beispiel kann man den früheren Peregriner, später Thalheimer und Girelsauer Pfarrer, Matthias Haas erwähnen. Er hat in seiner außerordentlich großen Sammlung (etwa 890 Titel) nur 11 juristische und politikwissenschaftliche Werke eingereiht. Immerhin hatte er das einzige *Compendium Iuris Civilis* von Johannes Honterus, das in den erschlossenen Verzeichnissen erwähnt wird. Ebd. S. 794-842.

<sup>28</sup> Die Statuten tauchen insgesamt 28-mal im Besitz von Handwerkern (Schneider, Schuster, Lederer, Kirschner, Goldschmied, Chirurg) und – seltener – von Kleinbeamten (Theilschreiber) auf.

Übrigens war die wichtigste Rechtsquelle des ungarischen Adels nicht nur in wissenschaftlich etwas anspruchsvolleren Beamten-Buchsammlungen zu finden, sondern auch bei einfachen sächsischen Mitbürgern – aber nur in beschränkter Zahl.<sup>29</sup>

4. Man kann nur den Ausführungen von Attila Verók beipflichten, wenn er feststellt, dass die Daten über die Bücher von Peregrinanten zu spärlich zu sein scheinen.<sup>30</sup>

Von den etwa 900 Studierenden, die zwischen 1520 und 1780 aus Ungarn und Siebenbürgen an den ausländischen Universitäten Jura studiert haben, stammten etwa 120 aus den sächsischen Gemeinden. Dieses große Interesse am *Ius-Studium* spiegelt sich aber im juristischen Buchbesitz der Sachsen gar nicht wider.

Während z.B. in Ödenburg die Verbindung zwischen Peregrination und Buchbesitz am deutlichsten zu bezeugen ist, zeigt sich bei den Sachsen bezüglich des juristischen Buchbesitzes überhaupt keine solche Korrelation.

In Westungarn haben etliche Familien ihre Söhne durch Generationen auf die juristischen Fakultäten der verschiedensten deutschen Universitäten geschickt. Gerade in den Bibliotheken dieser Familien waren neben den ausländischen und ungarischen Rechtsquellen und einfacheren Wissensvermittlern (wie den *Institutiones* von Justinian) auch die besten und wichtigsten Werke des europäischen *ius commune* zu finden. Die Besitzer mehrerer Sammlungen, die als „Juristenbibliotheken“ einzustufen sind, sind fast alle Peregrinanten, „*studiosi iuris*“ gewesen oder haben in der Familie einen rechtsgeschulten Vorfahren gehabt.<sup>31</sup> Um ihre juristische Sammlung hätten sie auch westeuropäische Juristen wohl beneiden können. Den Ödenburger Anwalt oder Beamten des 17.-18. Jahrhunderts muss man wegen der Qualität seines juristischen Buchbesitzes als Mitglied einer Fachintelligenz einstufen, trotz der Tatsache, dass in keinen Bücherlisten die juristische und politische Bücher überwogen.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Zum Beispiel siehe *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 188, 215, 268, 339.

<sup>30</sup> Besonders bezüglich der 16.-17. Jahrhunderten. Siehe *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. XVII.; Attila Verók: *Az erdélyi szász polgárság* (Anm. 15), S. 33-34.;

<sup>31</sup> Die Bücherlisten von Michael Khern, Gotthard Radl, Hans Jacob Poch, Eidelius Gallus Pflug (Sohn von Johannes P., der in Siena Jurastudent war), Georg Poch, Marcus Fauth, Marcus Melchior Zuana und Georg Preissegger sind in *Lesestoffe in Westungarn I. Sopron (Ödenburg) 1535-1721*. Hg. v. Tibor Grüll, Katalin Keveházi, József László Kovács, István Monok, Péter Ötvös, Katalin G. Szende. Szeged 1994. (Adattár XVI-XVII. századi szellemi mozgalmaink történetéhez. 18/1 [Materialien zur Geschichte der Geistesströmungen des XVI.-XVIII. Jahrhunderts in Ungarn 18/1]) S. 72-77, 188-195, 227-229, 234-237, 270-283, 290-295, 296-299, 317-319. aufzufinden.

<sup>32</sup> Béla Szabó: *Juristen und Bücher* (Anm. 9), S. 60.

Ganz anders in Siebenbürgen. Hier wirkten ebenfalls Beamtenfamilien mit Generationen von Peregrinanten.<sup>33</sup> Aber man konnte nur zwei Bibliotheksbesitzer identifizieren, die früher im Ausland Jura studiert haben: Den schon erwähnten Kinder von Friedenberg und den Bistritzer Andreas Decani, vom Anfang des 18. Jahrhunderts.<sup>34</sup> Decanis Bibliothek zeigt wohl, wie eine Sammlung eines studierten Juristen, der sich auch für andere Wissenszweige interessiert, ausgesehen hat. Aber wo sind die Bibliotheken der anderen Peregrinanten geblieben? Unter ihnen finden wir wohl bedeutende Juristen und Beamten,<sup>35</sup> aber keine Nachricht über ihre Bücher, geschweige denn über den Neid etwaiger westlicher Besucher.

Auch laut diesem Befund scheint es sicher zu sein, dass siebenbürgisch-sächsische Bürger im 16.-18. Jahrhundert über viel mehr Bücher verfügt haben müssen, als bisher erschlossen wurde.<sup>36</sup> Besonders sollte dies für die Juristen und den juristischen Buchbesitz zutreffen.

5. Die Privat- und Institutsbibliotheken kann man natürlich nicht unter einen Hut bringen. Die Schul- oder Kapitelsbibliotheken sollten uns – wenn wir Glück haben – etwas über die Änderungen der Lesestoffe während eines längeren Zeitraums verraten.<sup>37</sup> So könnten wir im Falle der Kronstädter Gymnasialbibliothek hoffen, dass mit der Zeit die Sammlung immer größer, abwechslungsreicher und wissenschaftlicher wird.

Die Bestandsaufnahme der Bibliothek des so wichtigen und berühmten Honter'schen Gymnasiums wirft aber unerwartete Fragen auf. Laut den vier überlieferten Katalogen können wir feststellen, dass der Buchbestand der Biblio-

<sup>33</sup> So die Vertreter der Familie Closius, Drauth, Fronius, Neidel und Seuler aus Kronstadt im 17.-18. Jahrhundert, die Mitglieder der Familie Schnell und Schanckebank aus Bistritz oder die zwei Johann Kinder (Vater und Sohn) aus Hermannstadt in der 1. Hälfte der 18. Jahrhunderts.

<sup>34</sup> Andreas Decani hat sich im Juli 1697 in Wittenberg und in September in Greifswald immatrikuliert. Er tauchte im Juni 1699 in Strassburg als Jurastudent auf. Attila Tar: *Magyarországi diákok... Nr. 2924. 3126.*; László Szögi, *Magyarországi diákok lengyelországi és baltikumi egyetemeken és akadémiákon 1526-1788*. [Ungarländische Studenten an den polnischen und baltischen Universitäten und Akademien]. Budapest 2003. Nr. 1018.

<sup>35</sup> So unter anderem Martinus Closius (+1752) Stadtrichter in Kronstadt, Simon Draudt (+1736) Stadthauptmann, Georgius Draudt (+1728) Stadtrichter in Kronstadt, Valentinus Frank von Frankenstein (+1697) Sachsengraf, Christophorus Gaitzer (+1726) Senator und Marktrichter in Kronstadt, Johannes Kissling (bis 1746) Stadtnotar in Hermannstadt, Johann Georg von Reussner (+1748) Stadtnotar in Hermannstadt, Paulus Ruffinus Stuhlrichter aus Hermannstadt (+1632), Martinus Seewald (+1721) Stadtnotar in Kronstadt, Andreas Waldhütter (um 1743) Bürgermeister von Schäßburg.

<sup>36</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. XV.; Attila Verók, *Az erdélyi szász polgárság* (Anm. 15), S. 34.

<sup>37</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. XVIII.

thek immer schmaler wurde: im Jahre 1575 sind 923 *Item*'s aufgezeichnet, unter ihnen waren noch 155 hochkarätige juristische Werke der vorangehenden Jahrhunderten zu finden. Diese Sammlung war in der damaligen Zeit unter den Institutsbibliotheken eine Ausnahmerecheinung.<sup>38</sup> Kein Zufall, dass die Vorbereiter und Verfasser des *Eigen-Landrechtes* (Johannes Honterus, Thomas Bommelius, Matthias Fronius) ohne Ausnahme aus Kronstadt gekommen sind oder dort gewirkt haben. Es unterstreicht wieder den Charakter dieser Stadt als eines kulturellen Zentrums im 16. Jahrhundert. Damit konnten die Privatbibliotheken der Hermannstädter, z.B. die des Albert Huet, (der unter seinen 140 Büchern nur 13 juristische vorzuweisen konnte) nicht mithalten. Nichtsdestoweniger ist letzterer einer der Oberaufseher der „Kodifikationsarbeit“ an den *Statuta Saxonum* gewesen.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> In den Regalen waren alle wichtigen kirchenrechtlichen und säkulären Rechtsquellen und die besten Vertreter der mittelalterlichen Kommentarliteratur vorzufinden. Neben dem Gesamtwerk des Freiburger Humanisten Udalricus Zasius ist auch die damals noch hochmoderne deutsche kameralistische Literatur vertreten. *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 527-550. Zu den Quellen siehe Norbert Horn: Die legistische Literatur der Kommentatoren und der Ausbreitung des gelehrten Rechts. In: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte* Bd. I. Hg. v. Helmut Coing, München 1973, 261-364. Knut Wolfgang Nörr: Die kanonistische Literatur. In: Ebd. 365-382.; Zur Zasius siehe *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Hg. v. Gerd Kleinheyer, Jan Schröder. Heidelberg <sup>4</sup>1996, S. 455-459; J. Otto: Zasius, Ulrich. In: *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. Hg. v. Michael Stolleis, München 2001. S. 686-687. Zur sog. Kameralistik siehe Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen 1967, S. 175-189.

<sup>39</sup> Gustav Gündisch: Die Bibliothek des Sachsengrafen Albert Huet (1537-1607). In: *Korrespondenzblatt des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde* 4 (1974), S. 32-51, bes. S. 43-51. Über Huets Hochschulstudium wissen wir nichts. Es wird vermutet, dass er etliche Jahre in Wien studiert und/oder in Italien peregriniert hatte. Wegen dieser Ungewissheiten können wir nicht feststellen, ob seine juristischen Bücher während seiner Studien angeschafft wurden oder der späteren Beamtenlaufbahn zu verdanken sind. Die deutschsprachigen Arbeiten des katholischen Juristen Andreas Perneder aus der Mitte des 16. Jahrhunderts weisen auf die letztere Möglichkeit hin. Neben Perneders Elementarbüchern (Privat-, Straf-, Prozess- und Lehnrecht) sind einige lehrbuchartige juristische Bücher aufzuzeichnen, die vom damaligen juristischen Unterrichtsbetrieb stammen könnten. Die interessantesten sind die zwei Kommentare des berühmten Philologen Guilelmus Budaeus zu den justinianischen Pandekten, denn dieser Humanist taucht mit seinen juristischen Werken ziemlich selten in den frühneuzeitlichen Bücherverzeichnissen östlich der Leitha auf. Zu Perneder siehe Roderich Stintzing: *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abt. I. München-Leipzig 1880, S. 573-579. Zu Budaeus: *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Hg. v. Gerd Kleinheyer, Jan Schröder. Heidelberg <sup>4</sup>1996, S. 470.; P. Nagel: Budé (Budaeus) Guillaume. In: *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. Hg. v. Michael Stolleis, München 2001, S. 109-110.

Fünfzig Jahre später (1625) konnte die Gymnasialbibliothek nur noch 740 Titel aufweisen und auch die Zahl der juristischen Bücher schrumpfte auf die Hälfte. Damals hätte man eine hochkarätige Rechtsschaffungsarbeit anhand der Bibliothek nicht mehr bewerkstelligen können. Und der Bestandsverlust ging weiter: 40 Jahre später wieder 200 Bücher und 20 juristische Werke weniger. Wir wissen nicht, wohin die Bücher verschwanden und in welcher Lage die Bibliothek war, als sie 1689 dem großen Brand zum Opfer fiel. Unter den mehr als 300 Bänden der durch die Spenden der Bevölkerung wiederaufgebauten Sammlung der Bibliothek (im Jahre 1705) waren nur noch 9 juristische Bücher. Ob den Verlust die Privatbibliotheken der Stadt kompensieren konnten, können wir nicht entscheiden, denn unsere Quellen hüllen sich ab dem beginnenden 18. Jahrhundert in Schweigen.

Buchbestand der Kronstädter Gymnasialbibliothek<sup>40</sup>

Jahr	Σ	„juristische Bücher“	%
1575	923	155	17
1625	740	70	12
1668	545	58	15
1705	317	9	3

Das andere große Institutsbibliotheksverzeichnis ist das des evangelischen Kapitels in Hermannstadt (um 1740). Unter den mehr als 850 Titeln findet man nur 28 juristische. Auf das Alter der Sammlung kann man daraus schließen, dass darin mittelalterliche kanonistische (*Liber Sextus*, *Decretales*) und zivilrechtliche Quellen – meistens Ausgaben aus dem 16. Jahrhundert – zu finden sind. Interessanterweise war neben den „modernen protestantischen“ kirchenrechtlichen Werken<sup>41</sup> auch eine moderne Ausgabe des *Corpus Juris Canonici* zu finden. Man rüstete sich nicht nur für theologische Auseinandersetzungen aus, sondern wollte auch juristisch vorbereitet sein. Auffallend ist neben der Präsenz des *Tripartitums* auch die der Rechtssammlungen der siebenbürgischen Fürsten (*Approbatæ constitutiones*, *Compilatæ constitutiones*) und das Erscheinen einiger juristischer Werke von „modernen“ einheimischen Autoren (Andreas Huszti, Georg Reissenfels). Sogar zwei Werke zur *medicina legalis* waren in der Kapitelsbibliothek vorhanden. Man kann feststellen, dass diese

<sup>40</sup> *Lesestoffe der Siebenbürger Sachsen* (Anm. 14), S. 526-552, 570-592, 605-639, 666-682.

<sup>41</sup> Justus Henning Böhmer: *Jus ecclesiasticum I-V*, Halae 1720-1740. Zum Böhmer siehe P. Landau: Böhmer, Justus Henning (1674-1749). In: *Juristen. Ein biographisches Lexikon von der Antike bis zum 20. Jahrhundert*. Hg. v. Michael Stolleis. München 2001, S. 93; Justus Henning Böhmer. In: *Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*. Hg. v. Gerd Kleinheyer, Jan Schröder. Heidelberg <sup>4</sup>1996, S. 74-77.

Bibliothek sich auch im Bereich der juristischen Werke ständig fortentwickelt hat, während die Verwalter der Gymnasialbibliothek der Honterusschule in Kronstadt darauf gar nicht geachtet haben. Dies kann die Tatsache unterstreichen, dass Hermannstadt als Verwaltungs- und Justizzentrum der Sachsen im 17.-18. Jahrhundert immer stärker in den Vordergrund getreten ist. (Von diesem Prozess legen auch die Buchbestände der Privatbibliotheken ein Zeugnis ab.)

6. Bei dem thematischen Überblick der als rechts- oder politikwissenschaftlich relevant identifizierbaren Bücher der sächsischen Verzeichnisse können wir weiters noch feststellen, dass im Bestand der Institutsbibliotheken die mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ausgaben der justinianischen Quellensammlungen und des *ius canonicum* überwogen. Die Bücher zu diesen zwei Thematiken (etwa 8+8% des Gesamtbestandes) waren auch in Privatbibliotheken gleichwertig vertreten. Die mittelalterliche zivilistische und kanonistische Literatur (11 und 5%) war aber fast ausschließlich in Körperschaftsbibliotheken zu finden. Dagegen waren die „modernerer“ kameralistischen und *usus modernus*-Werke<sup>42</sup> (8%) sowie die Prozessliteratur (die Handbücher zur Notariatspraxis inbegriffen 5 %) nur in Buchsammlungen von Bürgern zu vermerken. Das gleiche gilt für politikwissenschaftliche (8%) und öffentlichrechtliche (*ius publicum*) Werke. Die Rechtsquellen des königlichen Ungarns (darunter die *Tripartitum*-Ausgaben) sind ziemlich gut repräsentiert (5%), entgegen den Rechtsquellen der verschiedenen Rechtsgebieten des Reiches (3%). Überraschenderweise sind die strafrechtlichen Werke fast bedeutungslos (1 %). Der Hexenhammer (*Malleus maleficorum*) oder die *Constitutio Criminalis Carolina*, die in den nord- und westungarischen Städten sehr populär waren, treten nur einmal in Erscheinung. Diese Tatsache ist auch deshalb bedenklich, weil die strafrechtliche Bestimmungen des *Eigen-Landrechts* stark auf der *Carolina* fußen,<sup>43</sup> und die Hexenprozesse auch unter den Sachsen nicht unbekannt waren.<sup>44</sup>

<sup>42</sup> Zum Begriff „*usus modernus Pandectarum*“ siehe Franz Wieacker: *Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung*. Göttingen 1967, S. 204-206.

<sup>43</sup> Béla Szabó: Az erdélyi százok büntetőjogának kapcsolata a justiniánuszi és a birodalmi német büntetőszabályokkal. [Zusammenhang zwischen dem Strafrecht der Siebenbürger Sachsen und der strafrechtlichen Regeln von Justinian und der *Carolina*]. In: *Collectio iuridica Universitatis Debreceniensis V.* (2005), S. 137-177.; Felix Sutschek: *Das deutsch-römisches Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht)*. Stuttgart 2000, S. 136-190.

<sup>44</sup> Friedrich Teutsch: Sächsische Hexenprozesse. In: *Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde* 39 (1913), S. 709-803. Carl Göllner: *Hexenprozesse in Siebenbürgen*, Cluj 1971.; Felix Sutschek: Hexen und Hexenprozesse. Eines der dunkelsten Kapitel in der Geschichte des Rechts. In: *Hermannstädter Zeitung* (1999) Nr. 1622, 23. April, S. 7.

Aus diesen Erläuterungen folgt, dass die am Anfang aufgestellten Forschungshypothesen nicht voll untermauert werden konnten. Man pflegt tröstend bezüglich der (rechts)historischen Arbeit zu sagen: „Ein negatives Ergebnis ist auch ein Ergebnis.“ Im Falle des juristischen Buchbesitzes der Siebenbürger Sachsen ist aber dies – wegen der am Anfang der Studie skizzierten rechtsgeschichtlichen Tatsachen – sehr unbefriedigend und zeigt die Grenzen unserer Möglichkeiten und unsere Ohnmacht hinsichtlich der historischen Arbeit in den Archiven des „Karpatenbeckens.“ Auch die Quellen können die historische Wahrheit nicht immer widerspiegeln.

## in Siebenbürgen

Jahrbuch zur Geschichte, Presse, Literatur und Theater,  
sprachlichen Verhältnissen, Wissenschafts-,  
Kultur- und Buchgeschichte, Kulturkontakten  
und Identitäten

Herausgegeben

von Wulfried Kriegleder,

Andrea Seidler und Jozef Tancor

édition: lumière bremen

2009